

Norbert Brieskorn SJ
Zum ewigen Frieden

Kants Friedensschrift nach 200 Jahren

1995 werden es 200 Jahre her sein, daß der 71jährige Immanuel Kant seine Schrift „Zum ewigen Frieden“ zur Michaelismesse veröffentlichte¹. Äußeren Anlaß der Abfassung bot der am 5. April 1795 abgeschlossene französisch-preußische Friede von Basel. Das Abkommen versprach im Vorwort, eine „paix solide“ zu begründen, führte aber nur zu einem Waffenstillstand.

Die Friedensschrift ist nicht das erste Zeugnis für Kants Friedensengagement. Bereits 1784 war in dem schmalen Aufsatz „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ seine leidenschaftliche Hoffnung auf Frieden in Gerechtigkeit zum Ausdruck gekommen. „Alle Kriege“, so heißt es dort im siebten Satz, seien „Versuche (zwar nicht in der Absicht der Menschen, aber doch in der Absicht der Natur), neue Verhältnisse der Staaten zustande zu bringen“. Die Vernunft greife in einem bestimmten historischen Moment dieses Naturverlangen auf und versuche durch gemeinschaftliche Verabredung und Gesetzgebung einen Zustand zu errichten, der „wie ein Automat sich selbst erhalten kann“². Weg und Ziel wird die Friedensschrift von 1795 umfassender und detaillierter beschreiben. Sie sollte aber auch nicht die letzte Äußerung Kants zum Thema Krieg und Frieden sein. In den Paragraphen 53 bis 62 der „Metaphysik der Sitten“ von 1797 kam Kant noch einmal auf das Thema zu sprechen.

Er, der anders als Friedrich Schiller keinen Kasernendruck über sich hatte ergehen lassen müssen und der nie im Feld stand, darin sich von Sokrates und Descartes unterscheidend, er hatte nichtsdestoweniger die Schrecken des Krieges und die Friedenssehnsucht an sich herangelassen. Und doch ist die Schrift „Zum ewigen Frieden“ nicht vorrangig ein Flehen um Frieden oder ein Protest gegen die Erniedrigung der Menschen in einem zwangsrekrutierten Heer oder die Demaskierung der Heuchelei in der Politik. Nein, was Kant auf den Plan rief, ist die Vernunft. Ihre Forderung nach Frieden habe man bislang überhört und ihre Hilfsangebote ausgeschlagen. Die stärkste Überlebenshilfe, nämlich die Vernunft, werde in der Stunde großer Not nicht benutzt. Wenn Max Scheler mit Heinrich Treitschke behauptete, die Friedensschrift sei eine Utopie, einer verweichlichten Zeit entsprossen, so mißverstand er gründlich Kants Werk. Entspricht es doch nicht der Unlust zu kämpfen, sondern dem Schmerz darüber, unvernünftig zu leben.

Sechs Präliminar-, drei Definitiv-, ein Geheimartikel, Zusätze und ein zweiteiliger Anhang bilden den Text. Für diesen Aufbau ist der Zeitgeist mitverantwortlich. Er liebte es, in juristischen Formularen sogar die Geheimnisse ehelichen Lebens darzulegen, wie Jakob M. R. Lenz' Werk „Philosophische Vorlesungen für empfindsame Seelen“ von 1780 bezeugt.

Die Präliminarartikel enthalten Vorausbedingungen eines jeden Friedensvertrags, jedenfalls eines solchen, der den Namen „Friede“ verdient und nicht bloß „Waffenstillstand“ meint. Zentrale Bedingung ist es, so argumentiert Kant, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gebrauchen, sondern als Selbstzweck zu achten. Es gibt nichts Höheres auf Erden als den Menschen mit seiner Vernunft- und Freiheitsanlage. Der Staat ist nur Mittel und bezieht seine „Räson“ aus der Würde des Menschen; das Zitat von 1784 zeigt es. Da alle Menschen in dieser Würde gleich sind, darf niemand andere völlig in Dienst nehmen, total ausnutzen, veräußern und tauschen, nicht der Mensch den Menschen und kein Staat einen anderen Staat. Steht aber dem Menschen nicht der Selbstverzicht auf Freiheit und Gleichheit offen? Er ist ihm gar nicht möglich, denn Freiheit und Gleichheit stehen nicht in der Verfügungsgewalt des einzelnen, sie gehören der Menschheit. Wer ihr aber nicht mehr angehören will – ein absurder Gedanke! –, müßte die Abtrennung stets von neuem bejahen, also einen freien Akt setzen. So entkommt der Mensch der Freiheit nicht. Aus dem Gebot der Achtung vor dem anderen, auch vor dem anderen Staat, folgt das Verbot der Lüge und der völligen Aburteilung des Menschen. Wahrhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit sind geboten.

Die Achtung vor dem anderen Staat veranlaßte Kant, jede gewalttätige Einmischung eines anderen Staates zu untersagen, obwohl „die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an allen gefühlt wird“. Nicht verurteilt ist demnach eine gewaltlose Intervention gegen Menschenrechtsverletzungen.

Die „Definitivartikel“

Der zweite Abschnitt enthält die „Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten“. Der Friede ist zu stiften. Mit welchen Anstrengungen? Auf allen drei Ebenen, der des Staates, des zwischenstaatlichen Verhältnisses und auf Weltebene sind Einrichtungen zu schaffen, die sowohl die Freiheit und Gleichheit der Menschen, die Ausprägung der Eigenarten des Volkes und das friedliche Zusammenleben auf dem Planeten erhalten und fördern helfen.

Der erste Definitivartikel verlangt, daß die Verfassung des Staates republikanisch sei. Es gehört zu dem Bedenklichsten der letzten Jahre, daß ein Begriff wie der des „Republikaners“ und des „Republikanismus“ so kampflos einer verfälschenden Beschlagnahme preisgegeben wurde. Für Kant hingegen garantiert eine republikanische Verfassung den Menschen eine politische Lebensform

höchstmöglicher Freiheitsräume. „Frei zu sein“ heißt, nur den politischen Gesetzen gehorchen zu müssen, zu denen der Bürger seine Zustimmung gab. „Gleich zu sein“ bedeutet, daß ein jeder durch Gesetz nur zu solchen Leistungen einen anderen verpflichten darf, die er auch selbst zu übernehmen verpflichtet ist. Sämtliche Freiheitsräume aller Bürger sind zudem in eine solche stabile Stimmigkeit und einen Konsens zu bringen, daß insgesamt die freie Entfaltung aller wachsen kann. Nur wenn Freiheit und Gleichheit solcherart zu Recht geworden sind, kann das Recht den Frieden besorgen.

Alle Bürger dürfen und sollen sich an der Legislative und ebenso an der Abstimmung über Krieg und Frieden beteiligen. Zwei *Argumente* standen dafür Pate: Niemand will sich selbst einen Schaden zufügen, und: Wer entscheidet, darf sich nicht die Folgen aussuchen. Ihm steht es nicht zu, sich beispielsweise die angenehmen Folgen zuzurechnen und die unangenehmen anderen aufzubürden. Die Entscheidung versteht sich immer als eine Entscheidung zu bestimmten Folgen, und nicht zur Wahlmöglichkeit zwischen gewünschten und unerwünschten Ergebnissen. Aufzuhören hat dementsprechend der Zustand, daß die Entscheidungsgewalt bei dem liegt, der die Folgen der Entscheidung nicht zu tragen hat. Und so werden die Glieder des Gemeinwesens – für Kant nur Männer von wirtschaftlicher Unabhängigkeit – „sich sehr bedenken...“, ein so schlimmes Spiel anzufangen“³, wie es der Krieg ist. Über die Notwendigkeit geheimer Wahl fällt allerdings kein Wort.

Kant verlangt für alle Staaten, ohne Ausnahme, dieselbe Regierungsart, die republikanische. Der Vorwurf der Gleichmacherei blieb nicht aus. Kant scheut sich auch nicht, den heiklen Punkt des Einstiegs in die Republik anzusprechen. Die Bereitschaft des Volkes zur Gründung der Republik sei nicht immer anzunehmen, ein Machtwort von „oben“ deshalb unerläßlich. Naiv wäre es jedoch anzunehmen, daß nach Gründung der Republik der Herrscher seiner Machtstellung sofort entsagt. Diesen Machtverzicht der Herrscher, den die Umwandlung der Staaten in Republiken unausweichlich mit sich bringen würde, macht Kant dadurch annehmbarer, daß er die republikanische Regierungsart als mit der Monarchie für vereinbar erklärt. Das geglückteste Verhältnis sei das Zusammenwirken möglichst vieler Repräsentanten mit einem Staatslenker. So plädiert er für die konstitutionelle Monarchie und für Vertretungskörperschaften. Die direkte, vom Mehrheitsprinzip bestimmte Demokratie sei höchst instabil und schwimme im „Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung“. Zum anderen, so führt er zum Trost der Fürsten aus, darf die Umformung zur Republik nur nach vorsichtiger Abwägung sämtlicher Umstände vor sich gehen. Was von Dauer sein soll, muß langsam wachsen. Die Vernunftforderung hat die Natur als ihre Schranke und auch die geschichtlichen Möglichkeiten ernst zu nehmen. Soviel zur inneren Struktur des Staates. Ein erstes Hindernis gegen den Krieg ist genannt.

Der zweite Definitivartikel fordert, daß das Völkerrecht „auf einen Föderalis-

muß freier Staaten gegründet sein“ solle. Gerade wegen des anthropologischen Faktums der ungeselligen Geselligkeit⁴ und der zwar notwendigen, aber immer bedrohten Sicherheit muß jeder Staat fordern, ein rechtliches Verhältnis mit allen anderen einzugehen. Auf dem niedrigsten Niveau setzte Kant an und – lud zum Verharren ein. Es sei völlig berechtigt, vorerst einen Völkerbund einzugehen und keinen Weltstaat gründen zu wollen. Wenn auch auf ihn letztlich die Entwicklung hinlaufen dürfte, so sei es den Völkern doch erst einmal gestattet, selbständig in relativer Autonomie zu verbleiben. Schutz sei zwischen den Staaten ohne die Bedrohung durch einen Welt-Großstaat möglich. Denn falls der Weltstaat entartet – wer wird ihn züchtigen und wer die Knechtschaft beseitigen? Zugleich sah es Kant wohl als erschwerend für den Friedensweg und damit als unvernünftig an, den Fürsten zusätzlich zum Machtverlust nach innen auch noch den Souveränitätsverlust nach außen als Verpflichtung zuzumuten. Dann lieber das immer labile, weil durch keinen Rechtszwang geschützte, provisorische Völkerbundsverhältnis.

Indem Kant die außenpolitische Souveränität gelten ließ, entdeckte er zugleich den Wert des Rechts wieder, dem noch keine Sanktionsgewalt zur Durchsetzung beispringt. Das internationale Verhältnis ist der vom institutionalisierten Zwang noch nicht erreichte Rechtsraum, der aber trotzdem ein Rechtsraum ist. Noch unfähig, den Frieden zu schaffen, versucht er den Krieg zu bannen. Weniger ist vorläufig mehr. Woher aber bezog Kant den Optimismus, daß ein solcher Bund zustande kommen und als Provisorium Sicherheit geben könnte? Zum einen hatte er bemerkt, daß trotz aller Bösartigkeit und Schamlosigkeit im Verhalten der Staaten zueinander keiner auf die Legitimation durch das Recht hatte verzichten wollen. Selbst die Heuchelei, geschweige denn das ehrliche Bemühen um das Recht, zeigte somit an, daß sämtliche Staatslenker über kurz oder lang den Gerichtshof der Vernunft anerkennen. Sie unterscheiden damit aber auch zwischen Gewalt und Recht, zwischen dem militärischen Sieg und dem Sieg der Gerechtigkeit. Eine gewonnene Schlacht weist den Bezwinger eben nicht als gerechten Sieger aus, Gewalt geht zwar oft zeitlich dem Recht voraus, aber nie im Rang.

Zum anderen macht, so Kant, die Vernunft selbst einen solchen „Friedensbund“ zur Pflicht und läßt dem Menschen keine andere Wahl. Selten gab Kant so offenherzig zu, daß das Werk der Vernunft nur mittels eines gewagten Vertrauensvorschlusses gelingen kann. Und selbstverständlich, wenn auch leider, werde nicht ein Federstrich, sondern nur eine allmähliche, immer mehr Staaten einbeziehende Vernetzung einen solchen Völkerbund zustande bringen. Mit einem solchen Bund wäre ein weiteres Hindernis gegen den Krieg aufgebaut.

Der dritte Definitivartikel spricht vom „Weltbürgerrecht“. „Es soll das Recht eines jeden Menschen beinhalten, nirgendwo außerhalb seines eigenen Staates feindlich behandelt zu werden, solange er selbst friedlich bleibt.“ Kein Gast- und Niederlassungsrecht, lediglich ein Besuchsrecht steht ihm zu. Es bedeutet, „den

Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen“. Francisco de Vitoria, der Begründer des Völkerrechts, hatte 1539 über das Besuchsrecht hinaus sogar ein Niederlassungsrecht als Grundrecht zugelassen und damit die Kolonisation gerechtfertigt. Kant war sich deren Folgen sehr bewußt. Gerade in der Friedensschrift finden sich bewegte und bewegende Zeilen zu den Taten und Unterlassungen der Kolonialherren. Er prangert niemanden namentlich an, klammert aber auch keine europäische Macht aus und bemerkt bitter, daß religiöse Haltung sich durchaus mit Menschenverachtung paare. Das Besuchsrecht dürfe nicht eigenmächtig – eventuell bilateral? – in ein Niederlassungsrecht, aber nie in ein Eroberungsrecht umformuliert werden. Kant sträubte sich aber auch hier gegen überstürzte, einseitige Status-quo-Änderungen. So sehr er gegen den Kolonialismus auftrat, so wenig setzte er sich für eine rasche Entkolonialisierung ein.

Die „Zusätze“

Der erste Zusatz handelt „von der Garantie des ewigen Friedens“. Nicht ein Gott, nicht die Menschen, nein, die „Natur“ ist vor allem die Kraft, die den Frieden garantieren wird, wenn er denn einmal gestiftet ist. Mag er auch aus Furcht eingegangen worden sein, die Natur läßt ihn zur immer fester von innen her bejahten Entscheidung werden, so daß sich der Mensch langsam, aber gründlich mit dem Friedenszustand identifizieren und verstehen wird, daß alle Politik nur noch als planetarische Politik zu entwerfen ist.

➤ Ein Wort zu diesem Naturverständnis. Kant räumt ein, daß wir die Natur und die sie bestimmenden Kräfte nicht erkennen können. Unser Verlangen nach Sinn ertrage es aber nicht, in der Natur nur blinde, willkürlich arbeitende Kräfte zu sehen. Tatsächlich dürften wir aber wahrnehmen, daß trotz aller Not und gerade durch sie die Kriege die Menschen insgesamt einander nähergebracht hätten: Wer vor dem Krieg floh, wanderte aus, kultivierte die Erde und stellte Verbindungen mit anderen Völkern her. Nicht der Handels- oder Forschergeist veranlaßte die Menschen, in die entferntesten Winkel zu ziehen, sondern der Krieg. Eine historisch widerlegbare Behauptung? *Agrarität & Genussmilit!*

Die zunehmenden Berührungs-, ja Reibungsflächen zwischen den Menschen und Gruppen, so Kant, verlangen nach einer übergreifenden Ordnung. Die Natur wirkt darauf hin, daß sich die Menschen zur Stabilisierung und Entlastung ihres Zusammenlebens unter eine Rechtsordnung stellen. Dazu war keineswegs die Sanftmut der Engel nötig; selbst Teufel mit einem Quentchen Verstand und Überlebensinteressen hätten sich dem Recht unterstellt.

Der Bund der Völker wird nun eine Einheit in Differenz schaffen, die vielen Völker in ihrer Vielheit belassen und die Unterschiede nicht abschmelzen. Vor allem der Handelsgeist führe in diesem neuen Stadium die Menschen aus immer

neuem Interesse und in frischer Dynamik zusammen. Er, nicht die eine Religion etwa, werde den kriegtreibenden Geist ablösen. An einen Krieg wegen Handelsinteressen scheint Kant nicht gedacht zu haben.

Friedenspolitik: Eine Aufgabe der Philosophen?

Es folgt ein zweiter Zusatz. Sein einziger Artikel ist ein Geheimartikel und lautet: „Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden.“ Die Philosophen sollen nicht das Gemeinwesen regieren, sondern nur in ihm Gehör finden. Sie dürfen weder dem Politiker noch dem Juristen den Rang und die Aufgabe streitig machen. Ja, es darf gar nicht auffallen, daß sie die kritische Öffentlichkeit bestimmen und die Politiker ihnen zuhören. Vielleicht dachte Kant neben aller Resignation aber auch an Platons Wort aus der „Politeia“, daß es für einen Staat nicht ungefährlich sei, sich mit Philosophie zu befassen; leicht könne er an ihr zugrunde gehen, „denn alles Große ist gefährdet“ (VI, 497d). Wer aber ist König, wer Philosoph? Da in der Republik das Volk sich selbst regiert, nennt Kant es ein „königliches Volk“. Auch sei die größte Weisheit bei der gesetzgebenden Autorität. Und doch sind „Volk“ und „Philosophen“ keine sich deckende Mengen, dies ist Karl Jaspers' Auslegung entgegenzuhalten⁵. Kant arbeitete dieses Verhältnis zwischen der Weisheit der Legislative, also „aller“, und der – besonderen? – Weisheit der „Klasse der Philosophen“ allerdings nicht weiter heraus. Wenn sich Vernunft irgendwie lokalisieren läßt, so in dieser kritischen Öffentlichkeit.

Typisierung von Politikern

In einem weiteren Anhang handelt Kant „Über die Mißhelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden“, und unterscheidet drei Typen von Politikern:

Der *politisierende Moralist* versteht nicht viel vom politischen Handwerk. Er geht unklug vor, ist aber belehrbar und lernt aus seinen Fehlern.

Der *moralisierende Politiker* schikaniert die Bürger unter dem Vorwand, die menschliche Natur sei zum Guten nicht fähig. Damit verschafft er sich einen Freibrief, seine Engstirnigkeit zum Maßstab seines Vorgehens zu erheben. Am schlimmsten sind unter ihnen die mit juristischer Ausbildung. Da sie es gelernt haben, das jeweils geltende Gesetz für das allerbeste zu halten, und der Meinung sind, im jeweils besten Rechtszustand zu leben, unterscheiden sie nicht zwischen „Ist-“ und „Sollzustand“. Nachsicht mit Menschen, die ihren eigenen oder frem-

den Maßstäben nicht voll Genüge tun können, ist ihnen fremd. Das Gesetzesdenken hat in ihnen zudem eine Freude am mechanischen Funktionieren gezüchtet, das sie auf den gesellschaftlichen Zustand insgesamt und auf das Verhalten der Menschen übertragen wollen. So sind sie Feinde der freien Entfaltung und des Nichtgeregelten.

Der *moralische Politiker* ist nun derjenige, der das Handwerk der Politik unter den Prinzipien der Staatsklugheit so auszuüben weiß, daß „sie mit der Moral zusammen bestehen können“. Dieser Politiker mißt sein öffentliches Tun an der Idee der Vernunft. Gewalt benutzt er nur dazu, um „in beständiger Annäherung zu dem Zwecke der nach Rechtsgesetzen besten Verfassung zu bleiben“. Sein Einsatz legt ihm Verzicht auf; kurzfristige Gewinne und Annehmlichkeiten muß er sich entgehen lassen.

Kant schneidet noch eine andere Frage an, ob sich nämlich Politik vorrangig materiale Ziele wie Glück, Wohlfahrt, Gesundheit etc. oder nur formale Ziele vorzunehmen habe, beispielsweise rechtliche Verfahren samt den zugehörigen Abwehrrechten zu garantieren. Seine Antwort lautet: Dem politischen Moralisten geht es um materiale Ziele, dem moralischen Politiker hingegen um die Form. Ihm sind die Abwehr- und Mitbestimmungsrechte, aber nicht die Versorgungsrechte ein Anliegen. Er hat begriffen, was die Vernunft fordert, nämlich das Volk beharrlich zu einem Staat nach den alleinigen Rechtsbegriffen der Freiheit und Gleichheit zu vereinigen. Dies ist Pflicht, mehr nicht. Welche Inhalte der Verfassung und den Gesetzen zu geben sind, hat die Klugheit zu bestimmen. Wenn sich aber die Willen aller zu einem solchen allgemeinen Willen, der zugleich Norm ist, vereinigt und sich alle Bürger unter einer Verfassung der Freiheit, der Gleichheit und der gesetzlichen Ordnung bejahend und einsatzbereit eingefunden haben, werden sich alle in der Folge ohne Schwierigkeit zu der oder jener Sachpolitik verbünden. Diese zu bestimmen und zu verwirklichen ist nicht mehr das große Problem. Schwierigkeiten mit der einen und anderen konkreten Politik können also auch darauf beruhen, daß die Bürger sich nicht genügend den allgemeinen Willen zu eigen gemacht haben.

Das zweite Kapitel des Anhangs behandelt die „Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transzendentalen Begriffe des öffentlichen Rechts“. Kant unterscheidet dabei Inhalt und Form des Rechts. Wie die Promulgation für die Wirksamkeit des Gesetzes unerläßlich ist, so gilt allgemein die Publizität des Rechts als konstitutiv für sein Wirken und normatives Gelten. Daraus entwickelt Kant die Formel: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“ Die positiv formulierte Fassung lautet: „Alle Maximen, die der Publizität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen.“ Natürlich ist nicht alles geheim Getane deswegen schon schlecht, oder alles, was vor den Augen des Volkes geschieht, schon deswegen gut. Auch schließt diese

Formel, die Möglichkeitsbedingung allen öffentlichen Rechts ist, die Geheimpolitik nicht aus; wohl aber müssen deren Grundregeln veröffentlichbar sein.

Rückblicke und Vergleiche

Eine Verortung der Inhalte der Friedensschrift gegenüber einigen Friedensschriften der abendländischen Tradition dürfte zur Konturierung beitragen.

Augustinus handelt im 19. Buch der Altersschrift „De civitate Dei“ ausdrücklich vom Frieden. „Pax est tranquillitas ordinis“: Friede ist Ruhe, die sich aus der Ordnung ergibt. Der Mensch hat für sie zu arbeiten und einzutreten, doch aller von Menschen erreichter Friedenszustand ist vorläufig. „Solange man noch Leidenschaften beherrschen muß, gibt es keinen vollkommenen Frieden.“ Sämtliche Mühen und Versuchungen haben den Sinn, uns den wahren Frieden um so heftiger ersinnen zu lassen. Er ist endgültig und vollkommen, ein Geschenk Gottes und das höchste Gut. Jesus Christus ist allerdings nicht zuerst der Friedensbringer, sondern der Sieger über Sünde und Tod. In Kants Ansatz bedarf das Recht keiner religiösen Begründung mehr und das augustinische heilsgeschichtliche Denken ist säkularisiert. Nicht der „Civitas Dei“, aber auch nicht der „Civitas terrena“, sondern der „Civitas hominis“ gilt die Vernunftarbeit.

Für *Thomas von Aquin*, der in der 29. Quaestio der *Summa theologiae* (II–II, ca. 1265) weitgehend „De civitate Dei“ folgt, ist Friede Eintracht, „Concordia“, aber nicht eine Eintracht, die auch unter Kriminellen herrschen kann, sondern die freiwillig zustande kam, auf das höchste Gut ausgerichtet ist und den Menschen in Pflicht nimmt. Die „Concordia“ entspringt laut Thomas nicht der Ratio, sondern der Caritas. Der Friede ist zwar indirekt ein Werk der Gerechtigkeit, weil sie Hindernisse beiseite räumt. Direkt aber verdankt sich der Friede der Caritas, die als „Vis unitiva“, als einigende Kraft die verschiedenen Teile des Menschen und seiner sozialen Verhältnisse in die rechte Proportion bringt und auf das höchste Gut ausrichtet. Nicht unähnlich zu Kant spielen auch bei Thomas Kriege die Rolle, die Menschen zum Frieden hinzuführen; doch nahm Thomas keinen Drang der Natur auf Recht und Frieden hin an. Der vollkommene Friede ist im irdischen Leben unmöglich, und zwar nicht der Bosheit der Menschen wegen, sondern weil kein irdisches, von Menschen gestaltetes Gut das unendliche Glücksverlangen der Menschen auszufüllen vermag.

Aus *Hugo Grotius*’ „De iure belli ac pacis“ (1625) schöpfte Kant Stoff für seine Präliminarartikel, aus *Rousseaus* „Gesellschaftsvertrag“ (1762) den Kriegsbegriff. „Krieg“ grenzte Rousseau, im Gegensatz zur mittelalterlichen Kanonistik, etwa noch bei *Silvester de Prierias*, scharf von Duell und Privatrache ab und ordnete ihn ganz der öffentlichen, internationalen Sphäre zu.

Die Wandlung der Republik darf und kann wohl nur durch Gewalt geschehen,

durch einen ersten gewaltsamen Schritt. Kant schließt nicht völlig aus, daß der Anstoß von unten erfolgen könnte, wie es 1699 der Quäker John Bellers vorsah, mißt aber einer Initiative von oben, von seiten des Fürsten, eher Erfolg zu, den sich auch der 1638 verfaßte Friedensplan des Herzogs von Sully aus solcher Richtung versprach.

Der bereits erwähnte *Abbé de Saint-Pierre* empfahl in seinem „Projekt des ewigen Friedens“ von 1713 seine Union noch durch den Vorteil, den sie den Fürsten gegen innerstaatliche Rebellionen verschaffen könnte; dank des internationalen Bündnisses könnten sie ihrer besser Herr werden. Für Kant ist ein solcher Gedanke pervers: Die Verwirklichung der Republik werde Rebellionen unnötig machen und die Föderation habe nicht die Aufgabe, innenpolitische Stabilisierung zu besorgen. Während der Abbé die Union nur christlichen Fürsten öffnen wollte, lag es Kant zusammen mit Rousseau und Voltaire völlig fern, solche Einschränkungen auch nur ernsthaft zu erwägen. Wie bei Augustinus Gott, so richtet sich für Kant die Vernunft an jeden Menschen und fordert ihn zum Aufbau einer friedlichen Welt auf. Das Modell der Heiligen Allianz von 1815 fand in Kants Vorschlag entgegen Hegels Etikettierung keinen Vorläufer.

Wenn *Georg W. Fr. Hegel* im Zusatz zu § 324 der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ von 1819 feststellte, daß der Friede die Menschen verfaulen lasse – hier mag die Erfahrung der Freiheitskriege gegen Napoleon die Feder geführt haben –, so ist nicht zu verschweigen, daß auch Kant vor den verweichlichenden und den Menschen erniedrigenden Folgen des Handelsgeistes warnte. Der Zustimmung eines Max Scheler in dessen „Der Genius des Krieges und der Deutsche Krieg“ von 1914 war er hier sicher. Hegel karikierte Kants Völkerbund als „Fürstenbund“ und trat in § 326 für stehende Heere ein. Die Kantische Vorstellung eines Ewigen Friedens bleibe „mit Zufälligkeiten behaftet“ und sei kein allgemein notwendiger Schritt in dem Zueinander der Völker, schrieb Hegel in § 333 und überzog dabei sein Wissenskonto.

Neben mehreren interessanten Parallelen mit Kants Friedensschrift unterscheidet sich *Ernst Jüngers* (geb. 1895) „Friedensschrift“ aus den Jahren 1941 bis 1944 von ihr schon dadurch, daß sie organisches Denken und Europazentriertheit prägen. Auch kann für Jünger der Friede nur mit Hilfe einer „Neuen Theologie“ gelingen, ein für Kant unannehmbarer Gedanke, liefert doch die praktische Vernunft genug, um sich für den Frieden einzusetzen.

Grenzen der Schrift und bleibende Anfragen

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Faktoren bei der Kriegsverhinderung und auf dem Weg zum Frieden sind in Kants Schrift nicht ausreichend berücksichtigt. Kant erblickte in dem Einsatz für Verfassung und Rechtsbund das

Heilmittel. Gewiß, die soziale Frage hatte sich noch nicht gestellt. Hinweise auf die zähe und deswegen stabilisierende Rechtskultur dienten allenfalls dazu, den Herrscher von Reformen zu entlasten.

Ernst zu nehmen ist die Frage, ob Kant nicht letztlich ein Sprachrohr des Bürgertums war, dessen Weltsicht Ernst Jünger in seiner Schrift „Der Arbeiter“ herauszupräparieren versuchte: Es gehe den Bürgern um Sicherheit, um Abdrängen des Grauens und deswegen um einen beschwichtigenden Kult der Vernunft, nicht aber um Vernunft selbst; die sei zu verunsichernd. Dieser Kult helfe dem bürgerlichen Leben, die Schrecken, die nun aber unausweichlich doch zum Leben gehören, nicht wahrhaben und das Leben nicht opfern zu müssen.

Kant also als Verkürzer der Lebensfülle, als Verdränger? Es sei nicht geleugnet, daß Jüngers Kritik die Appeasement-Politik der dreißiger Jahre und das Verhalten der atlantischen Kulturgemeinschaft gegenüber dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien durchaus verständlicher macht. Das eigene und fremde Leben schonen zu wollen, hemmt und hindert ein helfendes Engagement. Schrieb aber Kant mit solchen, gar unbewußten „Scheuklappen“? Kant strebte weder einen Frieden um jeden Preis an, noch sorgte er sich, einen errungenen Wohlstand abzusichern. Vielmehr fordert er, mit aller Anstrengung den Krieg zu unterbinden. Falls diese erfolglos bleibe und ein Defensivkrieg aufgezwungen werde, sei dieser nur gerechtfertigt, wenn er als Schritt auf den Frieden hin taugt. Auch ist Kant ein *Kult* der Vernunft fern, die Vernunft aber eindeutig fordernd. Ernst Jüngers Schrift tritt für eine oft belächelte und doch zum Menschen gehörende Lebensart ein, sie fordert Einsatz bis hin zum Tod und Wagemut unter Bejahung der Einsamkeit. Aus solcher Einstellung allein ist aber kein Zusammenleben zu gestalten.

Kant ging es jedoch nicht um einen Kult des einzelnen, er verwandte sich vehement für das vernunftgerechte Zusammenleben. Die Menschen sollen frei vom Krieg, aber vor allem fähig zum Frieden werden. In die Nähe von Ernst Jüngers Ansatz rückt Kant, wenn er außerhalb staatlicher Absicherungen – denn der Weltstaat ist noch nicht errichtet – Schritte zum Friedensbund fordert und damit das Wagnis einzugehen empfiehlt, im Vertrauen auf die Einsicht der Bündnispartner dem Krieg abzusagen. Ist diese Haltung nicht auch ein mutiger Schritt?

Ein weiterer Einwand kann lauten, daß die Manipulationsmöglichkeiten noch kaum erahnt seien. Er trifft zu. Zustimmung läßt sich heute raffiniert und unmerklich verschaffen, die Moral wird vermarktet und einst blutig erkämpfte Rechte müssen sich ihre Aushöhlung bis hin zur Bedeutungslosigkeit gefallen lassen. Das Philosophenkapitel zeigt, daß sich rechtliche Gleichheit und die Abschaffung von Privilegien in einer Gesellschaft mit der Existenz einer geistigen Elite vertragen. Was ihr an Erfahrungen im politischen Geschäft abgeht, vermögen Uneigennützigkeit sowie Weitsicht und Überzeugungskraft des Urteils auszugleichen.

Einige Marginalien aus Kants Schrift lohnt es zu erwähnen: Wer von den Menschen schlecht rede, wie es der moralisierende Politiker nur allzugern tue, der

sorge durch sein Reden und Tun dafür, daß die Menschen sich schließlich auch so verstehen, nämlich als schlecht und unfähig. Dieser Politikertyp stelle die Wahrheit seiner Aussage mittels der Aussage selbst her. Zwar war seine Aussage, als sie zum erstenmal gemacht wurde, falsch. Wenn sie dann später wahr wurde, so trage er die Verantwortung für sein Tun. Kant wies auf den Einfluß der öffentlichen Reden und die Pflicht zur sorgsamten Beurteilung hin. Gefahren lassen sich auch herbeireden.

Kant erwähnt auch fast nebenbei die Möglichkeit, daß aus falsch verstandener Pflicht oder aus Mitleid fremden Bevölkerungen gegenüber einheimische Politiker ihren eigenen Bürgern Rechte nehmen oder schmälern. Geläufiger ist uns ja die Rechtsverweigerung aus egoistischem Motiv. Kant spricht hingegen den Fall aufgezwungenen Rechtsverzichts aus sozialen Gründen an. Vermag ein solcher Fall vielleicht im sich zuspitzenden Nord-Süd-Konflikt oder gar in einer Gesellschaft immer knapper werdender Ressourcen Bedeutung zu erlangen? Sicherlich ist der Verzicht auf Rechte, die unabdingbar für den Umgang mit dem Menschen sind, um ihn als Selbstzweck zu ehren, und die unaufgebbare das Grundgerüst der Verfassung von Freiheit und Gleichheit ausmachen, von dem Verzicht auf andere Rechte oder Versorgungsleistungen zu unterscheiden. Dringend haben wir folglich eine vom Konsens getragene Ethik des Verzichts zu entwickeln.

Energisch zeigt Kant die untrennbare Verbindung von Innen- und Außenpolitik, von Regierungsart und Staatsform: Wer den Friedensbund bejaht, aber die republikanische Regierungsart ablehnt, baut auf unsicherem Fundament. Seine außenpolitischen Friedensaktivitäten sind entweder nicht ehrlich oder instabil. Bis heute weigern sich zahlreiche Staaten, eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Innen- und dem Außenverhältnis wahrzunehmen.

„Si vis pacem, para bellum“, „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor“, lautet eine bekannte Devise. Den Haager Friedenspalast schmückt eine andere: „Si vis pacem, para iustitiam“. Das Anliegen Kants könnte kaum kürzer zusammengefaßt sein.

ANMERKUNGEN

¹ Literatur: Die Friedensschrift in: Akad.-Ausg. VIII (Berlin 1923) 341–386; Idee zu einer allgem. Gesch. in weltbürgerl. Absicht ebd. 15–31 (zit. AA VIII); M. Scheler, Der Genius des Krieges und der Dt. Krieg, in: Ges. Werke, Bd. 4 (München 1982) 7–250 (zu Kant: 24f.); J. G. Fichte, Rezension: Zum Ewigen Frieden, in: Gesamtausg. I 3 (Stuttgart 1966) 221–228; Augustinus, Der Gottesstaat, 2 Bde. (München 1977, 1978); Thomas v. Aquin, S. th.: Die dt. Thomasausg. Bd. 17a (Heidelberg 1959); J. J. Rousseau, Ecrits sur l'abbé de Saint-Pierre, in: Œuvres, Bd. 3 (Paris 1964) 563–645; E. Jünger, „Friedensschrift“ (zirkulierte seit 1944 in Offizierskreisen); s. M. Meyer, Ernst Jünger (München 1993) 350–357; D. Archibugi, Peace and Democracy: Why such an unhappy marriage? The perpetual peace Projekt (Roskilde 1989); ders., Der Ewige Friede. Utop. Entwürfe zur Abschaffung d. Kriegen, in: Lettre international. (1991) 22–28. ² AA VIII, 24. ³ Ebd. 351. ⁴ Ebd. 20.

⑤ In: „Kants ‚Zum Ewigen Frieden‘“ (verfaßt 1957); wiederabgedr. in: K. Jaspers, Mitverantwortlich. Ein philos. polit. Leseb. (Gütersloh o. J.) 276.